

TEILNAHMEBESTIMMUNGEN FÜR DEN ESSLINGER WEIHNACHTSMARKT 2023

(Stand Januar 2023 unter Vorbehalt kurzfristiger Änderungen)

INHALT

ZIELE	2
STANDAUFBAU	2
AUFBAUTAGE	2
GASPRÜFUNG	3
ERÖFFNUNGSTAG	3
STANDGESTALTUNG	3
DEKORATION.....	3
BELEUCHTUNG	4
STANDNUMMERIERUNG	4
MÜLLEIMER UND STEHTISCHE	5
AUßENSCHIRME	5
MARKTABLAUF	5
VERANSTALTER	5
MARKTSERVICE – JENS GRUSCHKA	5
PARKEN	5
SICHTKARTE FÜR IHR FAHRZEUG	5
WARENANLIEFERUNG UND PAKETSENDUNGEN	6
VERKAUFSZEITEN – ACHTUNG NEU	6
WARENSORTIMENT UND WARENAUSHÄNGE	6
VERKAUFSPERSONAL	7
GEMA	8
INFRASTRUKTUR	8
SICHERHEITSAUSSTATTUNG	8
STROM	8
KABELBRÜCKEN.....	9
WINTERDIENST.....	9
BRAND- UND PERSONENSCHUTZ	9
SAUBERKEIT.....	10
MÜLLENTSORGUNG	10
STANDABBAU	11
ABBAUPLANUNG	11
GRÜNGUT	11
RECHNUNGSSTELLUNG STROM UND KABELBRÜCKEN	11
RECHTLICHES	11
RECHTSANSPRUCH AUF ZULASSUNG	11
HAFTUNG	12
WIDERRUF UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES.....	13
ÜBERTRAGUNG DER ZULASSUNG	13
DURCHFÜHRUNGSVORBEHALT	13
VERTRAGSÄNDERUNGEN.....	13

ZIELE

In dem Bestreben der Esslingen Markt und Event GmbH (EME) als Veranstalter, einen für die Besucher attraktiven und für die Beschicker erfolgreichen Markt durchzuführen, werden auch in diesem Jahr erhebliche Bemühungen unternommen und Rahmenbedingungen geschaffen. Diese Ziele, insbesondere der persönliche Markterfolg der Beschicker können durch die Einhaltung bzw. Steigerung, der Angebotsqualität der Sortimente sowie dem professionellen Erscheinungsbild der Marktstände, welches u. a. durch die Dekoration und Sauberkeit beeinflusst wird, gesteigert werden. Ebenso wichtig sind ein angemessenes Preis-Leistungsverhältnis bei den Waren sowie eine Marktstandbetreuung durch fachkundiges, freundliches Verkaufspersonal.

STANDAUFBAU

Neue Standkonzepte, die von Maßen und Ansichten der eingereichten Bewerbung abweichen, sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Veranstalters zugelassen.

Jede Änderung/Abweichung den Aufbau betreffend, ist unverzüglich der EME mitzuteilen. Die EME behält sich bei Nichteinhaltung der Standgröße und Flächenvorgabe eine Vertragsstrafe und einen sofortigen Entzug der Marktzusage vor.

Die genaue Aufbauposition Ihres Standes ist am Aufbau-tag mit uns und unserem Marktarchitekten, Herrn Jörg Schall, exakt abzustimmen.

Wie bereits in den Bewerbungsunterlagen auf dem Datenblatt vermerkt, **sind Türen an der Standrückseite nicht zulässig**. Die Türen müssen möglichst veränderbar auf der linken oder rechten Seite des Standes angebracht und **nach innen öffnend** sein.

Bitte beachten Sie auch, dass Anschlüsse für Frisch- bzw. Abwasser und Strom für alle zugänglich sein müssen. Sollte der Zugang zu den Anschlüssen behindert sein, wird der Veranstalter Umbaumaßnahmen zu Lasten des Standinhabers vornehmen.

AUFBAUTAGE

Für das Jahr 2023 ist der Aufbau wie folgt geplant (Änderungen sind möglich):

Dienstag, 21. November, ab frühestens 8 Uhr

Aufbau der großen Gastrostände sowie begehbaren Stände im Besonderen Berner, Springer, Roller, Mallmann, Petersen, Zobel, Mast, Merz, Kritz Glühweinpyramide, Kritz Imbiss, Göbel

Mittwoch, 22. November, ab frühestens 8 Uhr

Aufbau der Stände im Außen- und im Innenbereich insbesondere mit Absetzhütten
Ausgabe Tannenreisig gegen Abholung zu bestimmten Zeiten: 10 Uhr und 15 Uhr

Donnerstag, 23. November, 8-22 Uhr

Stände im Innenbereich
Anlieferung, Aufbau, Einräumen und Dekoration Marktbesicker
Ausgabe Tannenreisig gegen Abholung von 10 Uhr und 15 Uhr

Freitag, 24. November, 8-22 Uhr

Stände im Innenbereich,
Anlieferung, Aufbau, Einräumen und Dekoration Marktbeschicker
Ausgabe Tannenreisig gegen Abholung von 10 Uhr und 15 Uhr

Samstag, 25. November, 8-22 Uhr

Stände im Innenbereich,
Anlieferung, Aufbau, Einräumen und Dekoration Marktbeschicker
Ausgabe Tannenreisig gegen Abholung von 10 Uhr und 15 Uhr

Montag, 27. November, 8-22 Uhr

Anwesenheitspflicht für Gasprüfungen: **8-12 Uhr** Stände im Außenring
13-18 Uhr Stände im Innenbereich
Anlieferung, Aufbau, Einräumen und Dekoration Marktbeschicker

Dienstag, 28. November, 8-15 Uhr danach ab 16 Uhr Marktverkaufsstart

Anwesenheitspflicht ab 9 Uhr für Gasnachprüfungen
Für die Einrichtung und Gestaltung Ihres Standes haben Sie nochmals bis ca. 15 Uhr Zeit.

Die Gesamtabnahme der Stände erfolgt durch den Veranstalter und Marktservice ab 9 Uhr.

Bitte stellen Sie sicher, dass Sie ganztags vor Ort sind bzw. der Stand entsprechend kompetent besetzt ist.

GASPRÜFUNG

Wir möchten ausdrücklich darauf hinweisen, dass am **Montag 27.11.2023** Anwesenheitspflicht für die Gasprüfung durch einen externen Sachverständigen besteht. Die Stände des äußeren Rings werden von 8-12 Uhr kontrolliert, ab 13 Uhr erfolgt die Gasabnahme der Stände im Innenbereich. Sollte die Gasprüfung nicht bestanden werden, behält sich die EME vor, zusätzlich entstehende Kosten an den Marktbeschicker weiterzugeben und bei Nichtbestehen der zweiten Prüfung eine Vertragsstrafe zu veranlassen oder ggf. die Marktzusage zu entziehen.

ERÖFFNUNGSTAG

Mit dem Verkauf an den Ständen muss spätestens ab 16 Uhr begonnen werden. Auf die Einhaltung des Verkaufsbeginns muss konsequent geachtet werden, da bis dahin erst alle Sicherheitsgefahren (z.B. Stolperfallen) beseitigt sind.

STANDGESTALTUNG

DEKORATION

Neben der attraktiven Gestaltung des Gesamtmarktes trägt die Standgestaltung der Beschicker maßgeblich zur Marktatmosphäre bei.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der Dekoration der Stände durch die Beschicker im Hinblick auf das Gesamtbild des Marktes eine herausragende Bedeutung einzuräumen ist. Die Stände sind durch die Beschicker stilgetreu und phantasievoll in einer den vorstehenden Anforderungen und Erwartungen entsprechenden Weise zu schmücken. Wird die Gestaltung eines Standes durch den Beschicker diesen Ansprüchen nicht gerecht, wird der Veranstalter hierauf hinweisen. Reagiert der Beschicker

nicht mittels einer unverzüglichen Nachbesserung auf diesen Hinweis, ist der Veranstalter berechtigt, die Standgestaltung durch Dritte nachbessern zu lassen. Diese Nachbesserung erfolgt auf Kosten des jeweiligen Beschickers.

Displays oder Fernseher sind im Stand aus ästhetischen Gründen nicht erlaubt. Sie charakterisieren nicht den traditionellen Charakter des Weihnachtsmarktes.

BELEUCHTUNG

Auch in diesem Jahr sieht das Konzept als Basis eine einheitliche Gestaltung mit Lichterketten und Girlanden für alle Stände vor. Die Dekoration muss weiterhin mit natürlichem Tannengrün erfolgen. Die Lichterleisten müssen von jeglichem Tannengrün des letzten Jahres gesäubert und mit frischem Natur-Tannengrün dekoriert werden. Um den Charakter des Esslinger Weihnachtsmarktes zu erhalten, sind künstliche Begrünungen und Dekorationen aus Plastik nicht zulässig. Sollten Sie die Dekoration nicht selbst ausführen, können Sie sich direkt an Blumen Kumpfert, Gehrenwaldstr. 32, 70327 Stuttgart, Tel. 0711 334556, Fax 0711 334825, www.blumen-kumpfert.de wenden. Die Kosten werden nicht von der EME übernommen. Sollte die Dekoration der Lichterleisten nicht ausreichend sein, behält sich die EME eine Nachdekoration auf Kosten des Standbetreibers vor. Die weitere Gestaltung ist dann von dem einzelnen Beschicker individuell zu ergänzen. Soweit an einem Stand eine Rück- oder Giebelseite sichtbar bleibt, sind auch diese Standseiten mit einzubeziehen.

Weiterhin unterliegt die Beleuchtung ästhetischen Vorgaben, einzusehen in den städtischen Gestaltungsrichtlinien. Nach aktueller Gesetzeslage muss die Beleuchtung mittels LEDs erfolgen. Wir bitten dies zu überprüfen, da wir keine Beleuchtung mit anderen Leuchtmitteln zulassen können.

Sollten Sie LED-Birnen für die Giebelbeleuchtung benötigen, können Sie uns dies mit Angabe der erforderlichen Stückzahl bis spätestens Mittwoch, 26.10.2021 mitteilen.

Wir bestellen diese im Rahmen einer Sammelbestellung für 2,75 € das Stück.

Nach Ablauf der o.g. Frist setzen wir voraus, dass Sie sich selbst bei der Firma Mareck Lichttechnik B.V. info@mareck.eu um Ihre LED-Bestellung kümmern. Wir schreiben für die LEDs folgende Eckdaten vor: 2600-2700 K, Farbe: warmweiß. Eine Lichterleiste mit 2 m beinhaltet ca. 20 Fassungen bzw. LED-Birnen.

Hinweis für neue Stände: pro Meter Lichterleiste benötigen Sie 10 Glühbirnen

Neue Beschicker, erhalten die Lichterleisten als Erstausrüstung während des Aufbaus beim Marktservice gegen Unterschrift.

Die EME unterstützt die städtischen Klimaziele und bittet die Marktbeschicker auf Ihren Stromverbrauch zu achten. Wir verfügen über eine begrenzte Stromkapazität und möchten Stromausfälle vermeiden.

STANDNUMMERIERUNG

Für die Standnummerierung muss ein Platz oben rechts an der Hütte freigehalten werden. Die von der EME angebrachte Standnummerierung ist auf rotem Papier in A5 und darf nicht verändert oder entfernt werden. Diese Sicherheitsmaßnahme dient vor allem der Feuerwehr oder den Sanitätern zur schnellen Personenauffindung und Schadensbehebung im Notfall.

MÜLLEIMER UND STEHTISCHE

Bitte achten Sie bei der Aufstellung von Mülleimern darauf, dass diese aus Naturmaterialien (Holz oder Korb) gefertigt sind oder im Stehtisch integriert sind.

Anzahl und Größe der Stehtische werden mit der Marktzusage festgelegt. Diese müssen so konstruiert sein, dass sie im Notfall von max. zwei Personen bewegbar sind.

AUßENSCHIRME

Außenschirme und dergleichen müssen dem RAL-Ton 6028 (kieferngrün) entsprechen und ein Holzgestell aufweisen. Sie sind entweder rund oder quadratisch. Zudem dürfen sie einen Durchmesser von max. 3 m haben und nur bei Schlechtwetter, d.h. Niederschlägen wie Regen, Schnee, etc. geöffnet werden.

MARKTABLAUF

VERANSTALTER

Der Markt wird von der Esslingen Markt und Event GmbH (EME) veranstaltet. Kooperiert wird u.a. mit dem städtischen Ordnungsamt, Baubetrieb, Grünflächenamt, Baurechtsamt und Kulturamt, dem Betreiber der Weihnachtsinsel und ES-Märkte.

MARKTSERVICE –JENS GRUSCHKA

Die Beschicker wie auch der Veranstalter werden von Jens Gruschka unterstützt, der den Esslinger Weihnachtsmarkt als Marktservice und Aufsichtsdienst begleitet. Er ist Ansprechpartner beim Aufbau und ist behilflich beim Koordinieren des Marktablaufs bis zum Zeitpunkt des Abbaus. Dem Marktservice ist in Ausübung seines Dienstes der Zutritt zu den Verkaufsständen jederzeit zu gestatten. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

PARKEN

Wir versuchen ein begrenztes Angebot an **Parkkarten** für zwei verschiedene Parkhäuser zu erfragen. Die Preise lagen für die Marktzeit 2022 zwischen 85-150 EUR, wir rechnen mit Erhöhungen.

Bitte nennen Sie uns im Vertrag Ihre gewünschte Anzahl an Parkplätzen

Bitte beachten: Die EME muss die Parkkarten vorab erwerben, daher werden sie auch bei Nichtabholung in Rechnung gestellt. Die Parkkarte kann am 20.11.2023 bei der EME abgeholt werden.

Wir möchten alle Beschicker darauf hinweisen, dass das Ordnungsamt Esslingen verstärkt Kontrollen des ruhenden Verkehrs durchführt und unsere Einflussnahme nicht möglich ist.

SICHTKARTE FÜR IHR FAHRZEUG

In der Aufbauphase ist nur 1 Fahrzeug mit entsprechender Sichtkarte (erhalten Sie von uns mit dem Vertrag) pro Stand auf der Marktfläche zulässig, da Rettungswege jederzeit

freigehalten werden müssen. Diese Sichtkarte muss auch schon bei der Einfahrt gut erkennbar im Fahrzeug platziert werden.

WARENANLIEFERUNG UND PAKETSENDUNGEN

Alle Beschicker sind verpflichtet, ausschließlich mit verkehrssicheren und TÜV-geprüften Fahrzeugen anzureisen, die nur zur Warenanlieferung auf den Platz gefahren werden dürfen und **eine halbe Stunde** vor Veranstaltungsbeginn vom Markt entfernt werden müssen.

Eine Paketanlieferung an die EME ist weiterhin aufgrund der Räumlichkeiten nicht möglich. Warenlieferungen und alle Arten von Paketen werden nicht angenommen.

VERKAUFSZEITEN

Am Eröffnungstag, Dienstag, 21. November 2023 beginnt der Verkauf an den Ständen ab 16 Uhr

Öffnungszeiten:

Dienstag erster Markttag	16.00 bis 20.30 Uhr
So-Do	11.00 bis 20.30 Uhr
Fr-Sa	11.00 bis 21.30 Uhr

Alle Beschicker müssen ihre Waren während dieser Öffnungszeiten verkaufsbereit halten, insbesondere haben sie ihr gesamtes Warensortiment offen auf der Verkaufsfläche auszulegen und ordnungsgemäß zu kennzeichnen. **Längere oder kürzere Verkaufszeiten sind nicht zulässig. Die Nichteinhaltung der Zeiten kann ein wichtiges Kriterium für die Verweigerung der Marktzusage im Folgejahr sein.**

Um die tägliche Öffnungszeit einhalten zu können, ist eine Anlieferung nur bis **10.30 Uhr** möglich; danach ist die Marktfläche abgesperrt. Für Nachlieferungen darf die Marktfläche nicht mit Fahrzeugen befahren werden. Täglich nach Marktende ist die Marktfläche nach Vorgabe des Ordnungsamtes erst ab 21.00 Uhr (Fr-Sa 22.00 Uhr) befahrbar. **Die Nachtruhe von 23.00 bis 7.00 Uhr ist dringend einzuhalten.**

WARENSORTIMENT UND WARENAUSHÄNGE

Die Beschicker sind an das von Ihnen beantragte und durch den Veranstalter zugelassene Angebot gebunden. Wenn bei der Marktabnahme oder auch während dem Verlauf des Marktes nicht vereinbarte Sortimente festgestellt werden, sind diese unverzüglich zu entfernen. Es dürfen auch keine Waren im Umhergehen verkauft werden. Auslagen außerhalb der Standfläche sind nicht erlaubt.

Die angebotenen Waren müssen in einem ausgewogenen Preisgefüge stehen. Überhöhte Preise oder Dumping-Preise bewirken ein Negativimage des Marktes und schaden der gesamten Veranstaltung sowie den Beschickern selbst. Die EME behält sich vor ggf. bei der Preisgestaltung einzugreifen bzw. diese zu regulieren.

Aufgrund des Umweltschutzes bitten wir alle Standbetreiber auf Einwegtüten aus Plastik zu verzichten und anstatt dessen Tüten aus Papier zu verwenden.

Beim Umgang mit Lebensmitteln sind die Lebensmittelhygieneverordnung und das Infektionsschutzgesetz zu beachten. Hinweise zum sachgerechten Umgang mit Lebensmitteln entnehmen Sie bitte dem „Leitfaden über den Umgang mit Lebensmitteln bei

Vereins- und Straßenfesten“ des Ministeriums für Ernährung, Ländlichen Raum Baden-Württemberg.

Alle großen Gastronomiestände müssen über fließendes kaltes und warmes Wasser verfügen. Das Abwasser ist in das städtische Abwassernetz einzuleiten. Alle Gastronomiestände erhalten die Auflage, Trinkwasser in Ihr Sortiment aufzunehmen, um Besuchern mit eventuellen Kreislaufproblemen behilflich zu sein.

Aufgrund des Jugendschutzgesetzes darf Wein oder Sekt nur an Personen ab 16 Jahren, Spirituosen und spirituosenhaltige Getränke nur an Personen ab 18 Jahren verkauft werden. Verstöße gegen das Jugendschutzgesetz gelten als Ordnungswidrigkeit. Dies kann ein Bußgeld bis zu 50.000 EUR nach sich ziehen.

Regelung Warenaushänge/Warenstände

Warenstände und Warenaushänge sind nur **mit ausdrücklicher Genehmigung** des Veranstalters erlaubt. Dabei gelten folgende Regelungen:

Bei Gängen bis 4 m Breite

Aushang nur bis zu einem Abstand von max. 50 cm von der Vorderkante der Hütte. Warenstände sind grundsätzlich nicht erlaubt. Es muss eine Durchgangsbreite von 3 m verbleiben. Die Aushänge können entsprechend reduziert werden.

Bei Gängen bis 5 m Breite

Aushang max. bis 70 cm von der Vorderkante Hütte. Warenstände bis max. 70 cm von der Vorderkante Hütte. Es muss eine Durchgangsbreite von 3,60 m verbleiben. Die Aushänge können entsprechend reduziert werden.

Die Auslagen/Aushänge dürfen nicht über das Vordach hinausragen. Die Aushänge dürfen den Blick auf die Nachbarstände nicht beeinträchtigen. Dabei bleiben Vordächer über 70 cm Auskragung unberücksichtigt.

Bei Gängen über 5 m Breite gelten individuelle Festlegungen.

Wenn die Aushänge/Auslagen Flucht- und Rettungswege beeinträchtigen werden diese nicht genehmigt bzw. müssen entsprechend den Auflagen zurückgebaut werden.

VERKAUFSPERSONAL

Das Verkaufspersonal sollte ein angenehmes und gepflegtes Auftreten haben, engagiert und kontaktfreudig sein. Es muss, insbesondere an Gastronomie- und Ausschankständen, mindestens 18 Jahre alt sein. Das Standpersonal hat, wie auch der Standbetreiber, dem Veranstalter und dem Marktservice in Ausübung seines Dienstes den Zutritt zu den Verkaufsständen jederzeit zu gestatten und seinen Anweisungen Folge zu leisten.

Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland der **Mindestlohn**, welcher im „Gesetz zur Stärkung der Tarifautonomie“ geregelt ist und jeweils an die aktuelle gesetzliche Höhe anzupassen ist. Im Zuge der Einführung des gesetzlichen Mindestlohnes sind auch Aufzeichnungspflichten für Arbeitgeber festgelegt worden. Nach § 17 MiLoG muss der Arbeitgeber Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit für alle Beschäftigten festhalten. Weitere Informationen finden Sie auf dieser Internetseite [Zoll online - Mindestlohn nach dem Mindestlohngesetz](#)

GEMA

Grundsätzlich ist das Abspielen von Tonträgermusik während der gesamten Marktdauer nicht gestattet. Wird entgegen dieser Vereinbarung Musik abgespielt, haftet der Beschicker im Falle von GEMA-Forderungen gegenüber dem Veranstalter für sämtliche daraus resultierende Kosten und stellt den Veranstalter von Forderungen Dritter und der GEMA frei.

INFRASTRUKTUR-STROMVERSORGUNG

1. Die Stromzähler werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt. Diese sind in den braunen Stromkästen bereits integriert. Sollte ein Beschicker sein Kabel an einem städtischen Verteiler angeschlossen haben, erhält er einen separaten Stromzähler überreicht, der in seinem Marktstand unverzüglich anzubringen und an sein Kabel anzuschließen ist. **Seit 2018 müssen die Stecker/Kabel im Verteilerkasten deutlich und wasserfest mit Namen, Standnummer und Handynummer (auf einem Gaffa-Band am Kabel) beschriftet werden. Nicht gekennzeichnete Kabel werden entfernt!**
2. Marktbeschicker mit hohem Stromverbrauch und Drehstromanschluss (i.d.R. Gastronomen) haben selbst für eine geeichte elektrische Anlage mit geeichtem Stromzähler zu sorgen und diese im Marktstand anzubringen. Geeignete Adapter und Zuleitungskabel sind vom Beschicker selbst mitzubringen. Bitte beachten Sie die Informationen auf beiliegendem, einseitigem Merkblatt „Elektroanlagen“.
3. Die bereits in der Bewerbung erfassten Elektrogeräte sind Bestandteil des Vertrags. Ein Überschreiten der angegebenen Werte wird sanktioniert. Zusätzlich entstandene Kosten aufgrund defekter Geräte und Überlastung werden verursachergerecht in Rechnung gestellt und zusätzlich mit einer Vertragsstrafe sanktioniert. Die Höhe richtet sich nach dem Umfang des Verstoßes und entstandenem Schaden.

Wasser- und Abwasserschläuche sowie Kabel müssen verdeckt in einem gesicherten und markierten Kabelabdeckungssystem verlegt werden. Rutschige oder andere Abdeckungen, einfache Gummimatten und Abdeckungen, die 5 cm Höhe überschreiten, werden vom Veranstalter nicht akzeptiert.

Elektrische Anlagen werden stichprobenartig geprüft. Gastronomiestände müssen einen Nachweis vorlegen, dass ihre Elektroanlagen von einem Fachbetrieb abgenommen wurden.

Elektrische Heizgeräte sowie Gasheizungen dürfen nicht betrieben werden. Es sind lediglich Katalytöfen mit geschlossener Rückwand zulässig.

SICHERHEITSAUSSTATTUNG

Jeder Stand muss über einen geeigneten Feuerlöscher mit aktuellem TÜV-Stempel und eine Taschenlampe verfügen. Feuerlöscher haben eine Laufzeit von 2 Jahren und müssen dann erneut geprüft werden. Stände mit Gasbetrieb benötigen ein Lecksuchspray.

Gastronomiestände mit Gas, Holzkohle und Fettbackgeräten benötigen verpflichtend eine Löschdecke im Maß 1,80 m x 1,20 m.

STROMERFASSUNG

Das Stromversorgungsnetz wird nach Angaben der Beschicker in den Bewerbungen ausgelegt. Sollten Stromausfälle auftreten, die durch einen Beschicker verursacht wurden,

sind die Kosten der im Rahmen der Störungsbeseitigung vorgenommenen Maßnahmen vom jeweiligen Beschicker zu tragen, es sei denn, dem Beschicker fällt kein Verschulden zur Last.

Die Feststellung des Stromverbrauchs erfolgt am Ende des Marktes. Die so ermittelten Stromkosten sind vom Beschicker unverzüglich nach Rechnungserhalt zu erstatten. Die Strompreise werden je Kilowattstunde mit voraussichtlich 0,70 € berechnet. Sollte es aufgrund der aktuellen Energiekrise zu Stromkostenerhöhungen kommen, müssen wir diese weiterberechnen bzw. die Kilowattstunde erhöht sich entsprechend. In den Stromkosten sind anteilige Kosten für die Elektroinstallation enthalten.

Die **Elektrozähler** werden voraussichtlich **am Mittwoch, 22. Dezember** im Laufe des Tages von einem Vertreter des Städtischen Baubetriebs Esslingen abgelesen. Der Verbrauch ist durch Unterschrift des Beschicker zu bestätigen. Nicht unterschriebene Zählerstände werden seitens des Marktmeisters und des Veranstalters aufgenommen und werden dem Beschicker in Rechnung gestellt.

Ein Einspruch gegen die so ermittelten Stromkosten wird nur akzeptiert, soweit die angebliche Unrichtigkeit durch den Beschicker im Einzelnen begründet wird und sich diese Einwände als richtig herausstellen.

KABELBRÜCKEN

Ausgeliehene Kabelbrücken sind persönlich nach Abbau beim Marktservice zurückzugeben. Die Anzahl der abzurechnenden Kabelbrücken müssen mit Unterschrift bestätigt werden. Die Kabelbrücken müssen sauber, gereinigt und unbeschädigt sein. Für eine Kabelbrücke (1 m Länge) berechnen wir je nach Stärke bzw. Durchmesser ca. 70 € zzgl. MwSt.

WINTERDIENST

Alle Standinhaber sind verpflichtet, in dem Bereich um ihren Stand bis zur Mitte des Weges die Schneeräumung und das Bestreuen bei Glatteis zu übernehmen. Die Arbeiten müssen mit Beginn der Verkaufszeit um 12 Uhr abgeschlossen sein.

Jeder Stand muss im Besitz von rutschhemmendem Streugut sein. Salz darf nur bei Vereisung eingesetzt werden. Vor Verkaufsbeginn wird kontrolliert, ob die Verkehrssicherheit im Bereich um den Stand gewährleistet ist. Ist dies nicht der Fall, darf der Stand nicht geöffnet werden.

BRAND- UND PERSONENSCHUTZ

Vor Markteröffnung wird eine Begehung der Feuerwehr und des Baurechtsamtes der Marktfläche mit ihren Aufbauten erfolgen. Marktstände sowie Vordächer, die nicht wie vertraglich vereinbart aufgebaut wurden, müssen auf Kosten des Standinhabers zurückgebaut werden, da sonst keine Inbetriebnahme erfolgen kann.

Die meisten Unfälle mit Gasflaschen basieren auf unsachgemäßem Gebrauch des Standpersonals. Für die Inbetriebnahme des Standes ist es absolut erforderlich, dass Sie fach- und sachkundiges Standpersonal einsetzen, welches die Sicherheitsauflagen umsetzen und einhalten kann. Mobile Propangasinstallationen stellen ein erhöhtes Risiko für Feuerschäden dar. Die Abnahme der Propanganlagen zu Beginn des Marktes wird von einem externen Sachverständigen durchgeführt. Ebenso finden während des gesamten Marktes Gaskontrollen statt.

Bitte beachten Sie die Anwesenheitspflicht bei der Gasprüfung (vgl. S. 4).

Es ist hierzu unbedingt das beigefügte zweiseitige, rote Merkblatt zu beachten und streng einzuhalten. Im Falle nicht ordnungsgemäßer Umsetzung und Beachtung des Merkblattes stellt der Beschickter den Veranstalter von sämtlichen in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten und Schäden und gegen ihn geltend gemachten Forderungen von Dritten. Bei Verstößen gegen die Sicherheitsbestimmungen des Merkblattes behält sich der Veranstalter die Schließung des Standes vor, bis die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen umgesetzt ist.

Ein Statik-Nachweis und das Ausfüllen des Formulars „Anzeige zur Gebrauchsabnahme“ für begehbare Stände und fliegende Bauten ist durch ein Prüfbuch beim Baurechtsamt vor der Aufbauphase zu erbringen. Auch bei Fragen zu den Themen „Brand- und Personenschutz“ sowie „Fliegende Bauten“ können Sie sich an das Esslinger Baurechtsamt wenden. Ansprechpartner Herr Urban Tel. 0711-3512-2887.

SAUBERKEIT

Jeder Beschicker des Marktes hat den Bereich seines Standplatzes sauber zu halten. Müll und sonstige Kartonagen etc. sind während des laufenden Betriebes außerhalb des Sichtbereiches zu lagern und abends nach Marktende in die vom Veranstalter bereitgestellten Abfallbehältnisse zu bringen.

Auch an Wochenenden und an besucherstarken Tagen müssen vor allem Tische und der Bereich vor dem Stand sauber gehalten und Mülleimer rechtzeitig geleert werden.

MÜLLENTSORGUNG

Jeder Beschicker muss die Fläche vor seinem Stand bis zur Straßenmitte nach dem täglichen Betriebsende kehren und den Müll entsorgen.

Die Müllentsorgung erfolgt von Sonntag bis Donnerstag täglich voraussichtlich von 11-12 Uhr und 20.30-21.30 Uhr und von Freitag bis Samstag von 11-12 Uhr und 21.30-22.30 Uhr; getrennt nach Kartonagen (zerkleinert), Glas, Restmüll und Verpackungsmüll (Gelber Sack). Biomüll wird nicht gesondert gesammelt, sondern zum Restmüll gegeben. Müllanlieferungen außerhalb der Öffnungszeiten sind unzulässig.

Wir sind auf Ihre aktive Mithilfe beim Recycling und bei der Mülltrennung angewiesen. Wir streben eine erhebliche Müllreduzierung und verbesserte Mülltrennung an. Weitere Infos zur Mülltrennung unter www.awb-es.de/waswohin.html.

Müllsäcke können nur mit einem Müllchip abgegeben werden. Einige Müllchips liegen bei Marktbeginn dem Servicepaket bei und können während des Marktes beim Marktservice nachgekauft werden. Gelbe Säcke sind kostenfrei.

Gebühren: Müllsack mit 120 l – 4 € und Müllsäcke mit 240 l – 6 €

Kunststoffkanister werden nicht am Müllhof angenommen. Die Müllcontainerkapazität auf dem Esslinger Mittelaltermarkt & Weihnachtsmarkt ist beschränkt. Aus ökologischen Gründen müssen Kanister recycelt oder auf eigene Kosten entsorgt werden.

Es wird nur Mehrweggeschirr bei den Gastronomieständen akzeptiert.

Die Stadt Esslingen verbietet lt. Gemeinderatsbeschluss seit Juli 2020 die Verwendung Einwegkunststoffprodukte auf Veranstaltungen, die auf städtischen Flächen stattfinden. Die Regelung betrifft Einwegplastikgeschirr, -besteck und -becher. Wir bitten diese Vorgaben unbedingt einzuhalten.

Es ist zudem nicht zulässig, Tassen mit dem Aufdruck anderer Städte auszugeben. Für unvermeidbaren Müll müssen durch den Beschicker des Gastrostandes in ausreichendem Maße Abfalleimer aufgestellt werden.

STANDABBAU

ABBAUPLANUNG

Donnerstag 21. Dezember und Freitag, 22. Dezember

Der letzte Markttag endet um 20.30 Uhr. Das Befahren der Marktfläche zum Abbau ist erst nach Freigabe des Veranstalters gestattet (frühestens ab 21.00). Der Abbau des Standes und der Waren darf erst nach Marktende um 20.30 Uhr erfolgen. Die Nachtruhe von 23.00 bis 7.00 Uhr ist unbedingt einzuhalten.

Die Durchsetzung der Nachtruhe wird vom Veranstalter durch eine externe Sicherheitsfirma fortlaufend kontrolliert. Während der Nachtruhe sind jegliche Abbautätigkeiten untersagt. Dazu zählt auch das Ausräumen der Stände.

Bei Nichteinhaltung der Nachtruhe haftet der jeweilige Beschicker für eventuelle Folgen, die EME übernimmt hierfür keine Haftung. Zudem droht dem Beschicker eine Vertragsstrafe von bis zu 5.000 € und der Ausschluss als Marktbeschicker in den Folgejahren.

Mit dem Entfernen der Standdekorationen darf erst nach Marktende am letzten Tag begonnen werden. Beschicker, die bereits am Tag vorher Dächer oder Hüttenteile abdekornieren, werden ab sofort sanktioniert. Alle Stände müssen bis spätestens Freitag, 23. Dezember 2021 um 14 Uhr abgebaut und vom Platz entfernt sein. Beim Abbau dürfen keine Hindernisse errichtet werden, da weiterhin das Sicherheitskonzept greift.

Nach Ende des Abbaus ist der Standplatz gereinigt und in besenreinen Zustand zu hinterlassen. Hinweise: Der Müll ist sortiert am Container anzuliefern.

GRÜNGUT

Das verwendete Grüngut ist in dem extra dafür vorgesehenen Container zu entsorgen. Bäume und große Zweige müssen zerkleinert werden. Die Grüngutcontainer stehen an der Abt-Fulrad-Straße bei der Stadtkirche.

RECHNUNGSSTELLUNG STROM UND KABELBRÜCKEN

Die Stromrechnungen und Rechnungen ggf. genutzter Kabelbrücken werden im Frühjahr verschickt. Nur wenn diese vollständig bezahlt sind, erfolgt die Bearbeitung der Bewerbung für das Folgejahr.

RECHTLICHES

RECHTSANSPRUCH AUF ZULASSUNG

Aus der Zulassung als Beschicker zum Weihnachtsmarkt kann kein Rechtsanspruch auf Zulassung für künftige Mittelaltermärkte & Weihnachtsmärkte abgeleitet werden.

Zudem haben Bewerber/Beschicker keinen Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes innerhalb des Marktgeländes. Erhöhte Sicherheitsauflagen von Behördenseite machen es zwingend erforderlich die Durchwegung des Marktgeländes zu optimieren und Knotenpunkte mit gegenläufigem Besucheraufkommen zu entzerren.

Die Vergabe der Standplätze richtet sich allein nach den einschlägigen Bestimmungen und dem Gestaltungs- und Auswahlmessen des Veranstalters. Eine nicht nur unwesentliche Verletzung von Teilnahmebestimmungen durch den Beschicker, seine Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen oder eine von ihm zu vertretende sonstige Störung des Veranstaltungsablaufes oder -geschehens berechtigt den Veranstalter ohne weiteres, von einer künftigen Zulassung abzusehen. Dies gilt insbesondere für einen Verstoß bei Nichteinhaltung der Öffnungszeiten, des Lärmschutzes sowie Überschreitung der genehmigten Standfläche.

HAFTUNG

Der Platz wird vom Veranstalter in dem Zustand zur Verfügung gestellt, in dem er sich bei der Zuweisung befindet. Der Veranstalter leistet keinerlei Gewähr. Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen den Veranstalter sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vom Veranstalter vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Ausgenommen von dieser Haftungsfreistellung sind Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Die Haftung der Beschicker richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

Der Markt wird nachts bewacht. Dennoch haben die Beschicker die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz ihres Eigentums gegen Gefahren jeder Art selbst zu treffen. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Risiko; insbesondere haftet der Veranstalter nicht bei Diebstahl oder Beschädigung von Waren und sonstigem Eigentum durch Dritte. Bei Nichteinhaltung der Nachtruhe übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Jeder Beschicker haftet selbst für eventuelle Folgen, die aus der Nichteinhaltung entstehen.

Der Beschicker haftet dem Veranstalter für jegliche Schäden, insbesondere Personen- und Sachschäden (u. a. Beschädigungen des Straßenbelages, benachbarter Gebäude und der Beleuchtungseinrichtungen im ausgewiesenen Standbereich), die durch seinen Stand, durch ihn selbst oder seine Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen verursacht werden, und stellt ihn von Ansprüchen Dritter frei, die in diesem Zusammenhang gegen den Veranstalter gestellt werden. Dies gilt nicht, soweit dem Beschicker bzw. seinen Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last fällt. Entsprechendes gilt, wenn der Beschicker gegen Regelungen der Teilnahmebestimmungen oder sonstiger Vertragsbestimmungen verstößt.

Jeder Beschicker verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für Schäden an Rechtsgütern Dritter abzuschließen und während der Marktdauer aufrechtzuerhalten.

Dem Veranstalter ist die Ausführungsbescheinigung für Fahrgeschäfte in Kopie vorzulegen.

Gastronomiestände müssen eine Betriebshaftpflichtversicherung abschließen und der EME eine Kopie des Versicherungsnachweises zukommen zu lassen. Hierbei muss die Deckungssumme für Personen und Sachschäden bei mindestens 3 Mio. Euro liegen.

Kann der Beschicker den Weihnachtsmarkt mit dem zugelassenen Stand aus irgendwelchen Gründen nicht betreiben, kann der Veranstalter das vereinbarte Standgeld bzw. die Monatsgage als Vertragsstrafe einbehalten, sofern nicht spätestens 3 Wochen vor Beginn des Weihnachtsmarktes eine anderweitige Standvergabe durch den Veranstalter möglich ist. Das vereinbarte Standgeld bzw. die Monatsgage wird ebenfalls einbehalten, wenn dem Beschicker gemäß den Regelungen dieses Vertrages die Zulassung durch den Veranstalter entzogen und der Vertrag gekündigt wird. Das Recht, neben der Vertragsstrafe im vorstehenden Sinne Schadenersatz geltend zu machen, bleibt unberührt; eine verwirkte

Vertragsstrafe wird auf daneben bestehende und auf demselben Ereignis beruhende Schadenersatzansprüche angerechnet.

WIDERRUF UND KÜNDIGUNG DES VERTRAGES

Die Zulassung kann zu jedem Zeitpunkt widerrufen und der Vertrag ohne Entschädigung fristlos gekündigt werden, wenn der Beschicker die Regelungen dieser Teilnahmebestimmungen nicht einhält und dem auch nach Abmahnung bzw. einer vom Veranstalter gesetzten Nachfrist nicht abhilft. Entsprechendes gilt, wenn der Beschicker den Anordnungen des Marktmeisters nicht nachkommt. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder im Falle einer wesentlichen Verletzung sonstiger Vertragspflichten bedarf es keiner Abmahnung bzw. Nachfristsetzung.

ÜBERTRAGUNG DER ZULASSUNG

Die Zulassung kann durch den zugelassenen Beschicker ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Veranstalters nicht auf Dritte übertragen werden; dasselbe gilt für eine (vollständige oder teilweise) Übertragung dieses Vertrages.

DURCHFÜHRUNGSVORBEHALT

Der Veranstalter ist berechtigt, den Mittelaltermarkt zu verkürzen oder abzubrechend sowie vorübergehend oder endgültig und in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn unvorhergesehene Ereignisse, wie z.B. höhere Gewalt und Pandemien, eine solche Maßnahme erfordern. Der Marktteilnehmer hat im Falle der Verkürzung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadenersatz.

VERTRAGSÄNDERUNGEN

Vertragsänderungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.

**Ihre
Esslingen Markt und Event GmbH**